



„Zunächst sollte man reiflich bedenken, wie ähnlich man den anderen ist:

Sie erfahren Freude und Leid genau wie ich.

Darum muss ich sie beschützen wie mich.“

Dalai Lama

1. Präambel (Grundlage)	3
2. Grenzüberschreitungen	5
3. Formen von Gewalt	6
3.1 Körperliche Gewalt	6
3.2 Psychische Gewalt	7
3.3 Sexualisierte Gewalt	7
4. Vernachlässigung	8
4.1 Körperliche Vernachlässigung.....	8
4.2 Geistige und emotionale Vernachlässigung	8
5. Schutzauftrag	9
5.1 Prävention.....	11
5.3 Schutz durch die strukturelle Ebene	13
5.4 Schutz durch die Qualitätsebene	15
5.5 Schutz durch die pädagogische Ebene	17
5.6 Externe Unterstützungs- und Beratungsstellen.....	18
6. Intervention	19
7. Anlagen	21

1. Präambel (Grundlage)

Die luvo gemeinnützige GmbH gehört zur Gruppe der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD) mbH.

Für uns – die wir in der Gruppe Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie arbeiten – ist das Leitbild verbindliche Grundlage unseres Handelns. Als eine Gemeinschaft von MitarbeiterInnen, die in einem gemeinsamen Dienst stehen, haben wir uns dem christlichen Gebot der Nächstenliebe verpflichtet. Als kirchliche MitarbeiterInnen haben wir teil an dem Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. In der Diakonie tun wir dies praktisch und nehmen uns besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Wir sind bestrebt, auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Wir verstehen unsere Arbeit dabei als konkretes Handeln in der Nachfolge Jesu Christi. Sie richtet sich an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, ohne Ansehen ihrer Herkunft und ihrer Weltanschauung.

Wir glauben, dass jeder Mensch als Ebenbild Gottes gleiche Würde und gleiches Lebensrecht hat. Mit unserer diakonischen Grundhaltung gestalten wir soziale und menschliche Lebensbedingungen. Wir geben Raum, dass die Beschäftigung mit Themen des christlichen Glaubens Alltag wird. Durch Wahrnehmung politischer und innerkirchlicher Verantwortung nehmen wir dabei auch Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen und politische Entscheidungen in einem wachsenden Europa.

Die luvo gGmbH mit den regionalen Schwerpunkten in den Kreisen Dithmarschen, Segeberg/Norderstedt, Steinburg, Nordfriesland und in der Stadt Neumünster betreut mit mehr als 400 engagierten und stets fortgebildeten MitarbeiterInnen über 650 Menschen in unterschiedlichsten ambulanten und stationären Angeboten der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

Dazu gehören neben Inobhutnahme, stationärer Jugendhilfe, Intensivgruppen, Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF), Tagesgruppen mit

und ohne Beschulung und Betreutes Wohnen auch Spezialangebote für Mädchen, Mütter mit Kindern und Projekte im Bereich der Schulsozialarbeit. Im Kreis Dithmarschen und Segeberg bietet die luvo auch im Bereich SGB XII für Menschen mit Eingliederungsbedarf über und unter 18 Jahren ausdifferenzierte Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der Heilerziehungspflege, Psychiatrienachsorge und Suchtkrankenhilfe. Im Kreis Segeberg betreut die luvo mehr als die Pflegeverhältnisse aus dem Bereich SGB VIII, §86 (6).

In den Kreisen Dithmarschen, Segeberg und Nordfriesland und in der Stadt Norderstedt ist die luvo in den Sozialräumen als Träger aktiv und mit Mitarbeitenden in den Sozialraumteams / -beratungen wöchentlich vertreten und eingebunden.

Jede Einrichtung braucht für sich die richtige Strategie für ein Schutzkonzept, da es kein allgemeingültiges Schutzkonzept geben kann. So dass, das vorliegende Schutzkonzept als umfassender Rahmen zu verstehen ist, den die luvo gemeinnützige GmbH als Träger von stationären, teilstationären, ambulanten und sonstigen Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorgibt. Dieses Konzept dient zur Prävention aller Formen von Gewalt und Vernachlässigung, die durch MitarbeiterInnen an Kindern und Jugendlichen sowie Gewalt unter Kindern und Jugendlichen und die Vorgehensweise bei vermuteten Kindeswohlgefährdungen § 8a SGB VIII.

Das Recht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf eine gewaltfreie Erziehung und Unterstützung in einem institutionellen geschützten Rahmen soll durch dieses Konzept gewährleistet werden. Der Schutz des Kindeswohls ist ein Merkmal sowie Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages unserer Teileinrichtungen und aller anderen Betreuungsformen. Deshalb haben die MitarbeiterInnen eine besondere Verantwortung, jegliche Form von Gewalt in den Räumlichkeiten der Einrichtungen, aber auch bei Kontakten zum Herkunftssystem, im Rahmen der durchgeführten Betreuung/Beratung zu thematisieren. Unsere oberste Priorität ist der Versuch die Gewalt zu beenden.

Darüber hinaus wollen wir mit dem Schutzkonzept den MitarbeiterInnen soweit wie möglich Orientierung und Handlungssicherheit geben. Wir wollen vermitteln, dass Umgang mit Nähe und Distanz, mit Sexualität, mit dem Austesten ihrer Wirkung und ihrer Grenzen durch junge Menschen Bestandteil der pädagogischen (Beziehungs-) Arbeit sind. Ziel der Arbeit dieses Konzeptes ist es, dass die MitarbeiterInnen Grenzverletzungen aufmerksam wahrnehmen und innerhalb der luvo gGmbH ein Klima der Offenheit besteht. Denn der Schutz vor Gewalt ist ein wesentliches und wichtiges Qualitätsmerkmal der luvo gGmbH. Reflexions- und Gesprächsbereitschaft müssen aktiv praktiziert werden, damit Gewaltprävention und Intervention in der Einrichtung gelebt werden. Beteiligungs- und Beschwerderegeln sind ein fester Bestandteil des Schutzkonzeptes in der luvo gGmbH.

2. Grenzüberschreitungen

„Kinder haben keine Lobby, wenn ihr nicht für sie eintretet. Ihre kleinen Stimmen werden übertönt vom öffentlichen Lärm, wenn ihr ihnen nicht eure Stimme leiht. Sie werden keinen Raum haben, in dem sie in Frieden leben können, keinen Ort, wo sie hingehören, wenn ihr nicht dafür sorgt, dass die Grenzen dieses Rahmens respektiert werden“. Zitiert aus dem Originaltext einer Resolution des evangelischen Kirchentags in Frankfurt.

Als Grenzüberschreitung benennt die luvo gGmbH jegliche Handlung, die zum Zweck der Befriedigung von eigenen Bedürfnissen gegen den Willen einer anderen Person durchgeführt wird oder der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ausgesetzt ist.

Damit Grenzüberschreitungen im Bereich der Betreuung ausbleiben, muss die Fachlichkeit und Qualifikation der Fachkräfte einen dem Entwicklungsalter des Kindes oder Jugendlichen entsprechenden Umgang sicherstellen. Durch fachlichen Austausch, qualifizierte Anleitung und Fortbildungen, begegnen wir Grenzverletzungen fehlender Fachlichkeit der MitarbeiterInnen.

Uns ist bewusst, dass Grenzverletzungen im stationären Berufsalltag nicht immer vermeidbar sind. Der Maßstab für eine solche Verletzung ist neben objektiven Faktoren immer auch das subjektive Empfinden eines jeden Kindes oder Jugendlichen. Unsere Fachkräfte werden deshalb im Umgang mit den Kindern dazu angehalten, dass sie den Kindern und Jugendlichen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen.

3. Formen von Gewalt

Im Rahmen unserer Arbeitsbereiche wird Gewalt als eine unerlaubte oder gegen den Willen einer anderen Person begangene Handlung verstanden. Dies geschieht in der Regel in einem Zwangskontext. So kann zum einem auf der persönlichen Ebene der Wille des Menschen missachtet und auf der Handlungsebene verschiedene Formen von Gewalt angedroht oder gar ausgeübt werden. Wir sind uns dessen bewusst, dass Gewalt auch in Hilfsangeboten, die zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen dient, vorkommen kann. Von daher gilt auch für uns in der luvo gGmbH achtsam zu sein, um möglichen Missbrauch in den eigenen Hilfeangeboten zu vermeiden oder diesem entsprechend zu begegnen. Wir als Einrichtung legen Wert darauf zu unterscheiden, dass es verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gibt.

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt

3.1 Körperliche Gewalt

Hiermit ist absichtliche und gezielte Gewaltanwendung gemeint.

Zum Beispiel:

Schütteln von Kleinkindern, Verbrennungen mit heißem Wasser oder Zigaretten, auf den Ofen setzen, eigenen Kot essen oder Urin trinken lassen, Vergiftungen,

zusammenschlagen, Treppe herunter werfen, längerer Schlafentzug, langes Sitzen in der kalten Badewanne.

3.2 Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt verstehen wir Taten und Handlungen, die zu nicht direkt sichtbaren seelischen Verletzungen führen. Psychische Gewalt ist immer ein Machtmissbrauch gegenüber Schwächeren.

Zum Beispiel:

Ablehnung, kultureller Gewalt, weg schauen, Androhung von Beziehungsentzug, willkürliche Regelumsetzung, Verängstigung, sozialer Isolierung, Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses, Demütigung, Erniedrigen, Zuweisung einer Sündenbockrolle, rassistischen Beleidigungen, Mobbing, Stalking, Erpressung, Terrorisierung, dauerhaftem alltäglichem Beschimpfen, Beziehungsentzug, Einsperren, vielfältigen massiven verbalen Bedrohungen bis hin zu Todesandrohungen.

3.3 Sexualisierte Gewalt

Hierunter verstehen wir jede sexuelle Handlung, die vor oder an einem Kind/Jugendlichen vorgenommen wird.

Zum Beispiel:

Sexualisierter Sprache, sexualisierten Küssen, Zungenküssen, Exhibitionismus, Pornos anschauen lassen, jemanden zur eigenen Stimulierung beim Baden beobachten, Nacktfotos, Genitalien berühren. Opfer muss Täter masturbieren, Täter masturbiert Opfer, Brust anfassen, Täter fasst Opfer an den Genitalien an, Opfer muss Täter an den Genitalien anfassen, Opfer muss Täter die Genitalien zeigen, Zeigen von Nacktfotos mit Aufforderung zu obigen Handlungen. Versucher oder vollendeter vaginaler, analer oder oraler Vergewaltigung, Opfer muss Täter oral befriedigen oder anal penetrieren. Zeigen von Nacktaufnahmen mit Zwang zu obigen Handlungen, Zwingen zur Prostitution.

Bei sexuellen Übergriffen wird unterschieden zwischen Formen ohne Körperkontakt, Berührungen, Manipulation von Geschlechtsteilen, versuchte oder vollendete Vergewaltigung.

4. Vernachlässigung

Neben den Formen der Gewalt zählt auch die Vernachlässigung zu einer Misshandlungsform. Diese ist eine passive Misshandlungsform jedoch mit gleichen Ausmaßen, die sich aber meistens auf langfristige Folgen belaufen. Außerdem sind Opfer der Vernachlässigung besonders anfällig für weitere Misshandlungen auch in Formen von Gewalt. Deshalb zählt auch der Schutz vor dieser Misshandlungsform zu unserer alltäglichen Arbeit.

Vernachlässigung unterscheiden wir in 2 Formen:

- Körperliche Vernachlässigung
- Geistige und seelische Vernachlässigung

4.1 Körperliche Vernachlässigung

Hierunter verstehen wir den Mangel an physischer bzw. Gesundheitlicher Fürsorge und Schutz vor Gefahren.

Zum Beispiel:

Keine medizinische bzw. gesundheitliche Vorsorge-untersuchungen (Zähne, Impfungen etc.), keine adäquate Unterkunft, Bekleidung, Hygiene etc., keine Sicherheit vor alltäglichen Gefahren, keine angemessene Ernährung, prä- und perinatale Vernachlässigung (Drogen, Alkohol etc. in der Schwangerschaft), verweigern von medizinischer Behandlung bei Erkrankungen, verhungern lassen oder extreme Adipositas.

4.2 Geistige und emotionale Vernachlässigung

Hierunter verstehen wir die inadäquate oder fehlende emotionale Fürsorge und Zuwendung.

Zum Beispiel:

Keine Hilfe bei Schulausbildung, Ausbildung oder sozialen Kompetenzen, permissive Eltern bei Schulschwänzern, keine Hilfe zur Selbstständigkeit, Bewältigung von Alltagssituation, keine Zuwendung, Liebe, Respekt oder Geborgenheit; Verweigerung oder Verzögerung psychologischer oder psychiatrischer Hilfe, permissive Eltern bei Substanzabusus des Kindes.

5. Schutzauftrag

Der Schutzauftrag der luvo gGmbH richtet sich nach dem § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Bundeskinderschutzgesetz.

Auszug aus dem Bundeskinderschutzgesetz:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht

bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

- (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
- a. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 - b. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 - c. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen

Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei einem Gespräch zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

5.1 Prävention

Im Mittelpunkt dieser Verfahrensvorgaben stehen die Rechte von Kindern, Jugendlichen und die Klienten, die in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu unserer Arbeit stehen. Insbesondere der Schutz und die Sicherung des Kindeswohls, sowie die Sicherung für eine altersgemäße, aufgeklärte und selbstbestimmte Entwicklung sollen in unseren Angeboten wahrgenommen werden.

Beispielhaft können in der luvo gGmbH folgende Maßnahmen aufgeführt werden:

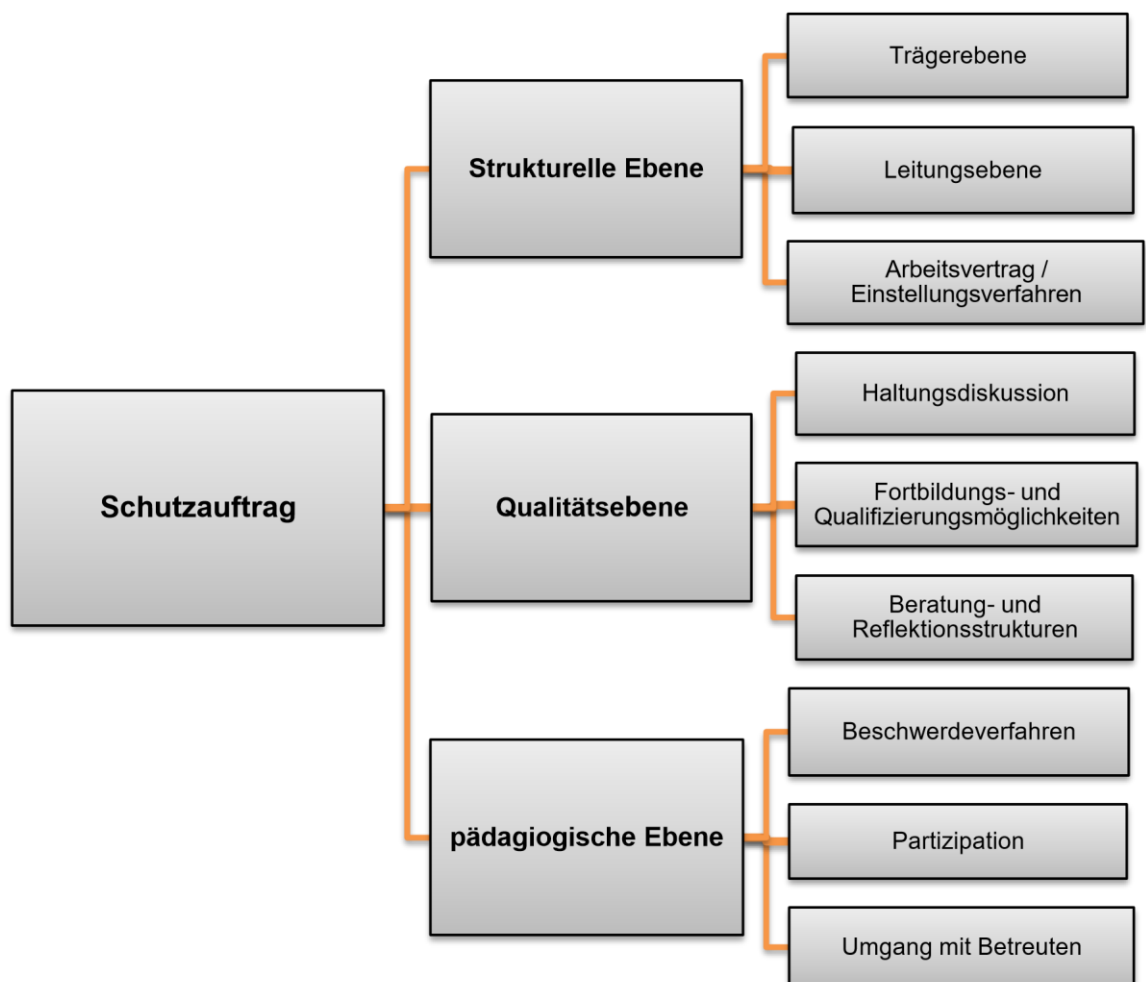
- Personalauswahl und –entwicklung sind immer an die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und an arbeits- und haltungsvertraglichen Regelungen geknüpft.
- Informationsveranstaltungen, Fortbildungen beispielweise zu den Themen Gewalt, gewaltfreie Kommunikation, Partizipation und Kinderschutz finden fortlaufend statt.
- Die internen und externen Ansprechpartner und Institutionen sind für den benannten Personenkreis und auch für die Eltern bekannt und jederzeit ansprechbar.
- Das GAB-Verfahren als Qualitätssicherung.

Nachfolgend werden Haltungen, Ablaufverfahren, Ebenen, Handlungsleitlinien und Handlungsanweisungen sowie Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu

beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffe und anderen Formen von Kindeswohlgefährdungen in unseren Hilfsangeboten der luvo gGmbH vorzubeugen.

5.2 Schutzebenen

Diese Übersicht zeigt die Struktur der Schutzebenen in der luvo gGmbH.



5.3 Schutz durch die strukturelle Ebene

Trägerebene

Die luvo gGmbH gehört zur Gruppe der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie (NGD) mbH und hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeitenden. Diese wird durch die Geschäftsführung und Bereichsleitungen ausgeführt. Regelmäßige Dienstbesprechungen auf der Leitungsebene dienen zur Förderung der Haltung, sowie Ausprägung eines kollektiven Führungsstils. Inhaltliche Verantwortungs-, Zuständigkeits- und Kompetenzbereiche sind eindeutig zwischen dem Träger und dieser Leitungsebene definiert.

Für die Leitungen, pädagogische Fachkräfte, PraktikantInnen oder ehrenamtlich tätige Personen in der luvo, gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII.

Leitungsebene

Die Bereichsleitungen nehmen als Dienstvorgesetzte die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden in den von ihnen verantworteten Hilfsangeboten wahr. Mit der Fachaufsicht ist auch der Erhalt der Rahmenbedingungen, die Umsetzung von Absprachen und Regelungen in den Angeboten bzw. mit den Betreuerteams zum Umgang mit den Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Einhaltung des Kinderschutzes verbunden. Dazu sind Zuständigkeiten im Rahmen des Kinderschutzes (Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung) klar definiert.

An der Schnittstelle Bereichsleitung zu den Mitarbeitenden sorgen die Leitungskräfte u.a. für geklärte Zuständigkeiten, regelmäßige Dienstbesprechungen sowie Möglichkeiten für themenzentrierte Fach- und Fallberatungen.

Neben diesen strukturellen Aspekten hat der respekt- sowie verantwortungsvolle Umgang mit den Betreuten und Mitarbeitenden im Rahmen der Fürsorgepflicht eine große Bedeutung. Beobachtete „unklare Situationen“ in Bezug auf Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden werden offen angesprochen und hinterfragt, Orientierung und Hilfestellungen geboten und gemeinsam an Lösungen / Veränderungen gearbeitet.

Arbeitsverträge und Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren wird auf den gesetzlichen Schutzauftrag im Rahmen des Kinderschutzes, auf die Beteiligungsverfahren und auf das Beschwerdeverfahren hingewiesen. Dieses Verfahren gilt für alle Arten der Anstellungsverhältnisse.

Vor Beginn einer Arbeitsaufnahme ist es erforderlich, dass der Bewerber über ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (ohne Eintragungen nach § 72 a (1) SGB VIII) verfügt. Bei möglichen Eintragungen in diesem Bereich ist eine Einstellung ausgeschlossen.

Mit dem Arbeitsvertrag und den bestehenden Anlagen nehmen die Mitarbeitenden ein Merkblatt zum Daten-, Infektions-, sowie zum Kinderschutz nachweislich zur Kenntnis. Zudem muss sich das Personal zum Leitbild des Trägers und zum Leitbild der Norddeutschen Gesellschaft für Diakonie bekennen.

Kommt es trotzdem zu einem Vorfall, verursacht durch einen Mitarbeitenden, der sich im Bereich des Kinderschutzes / Gewaltformen bewegt, so werden umgehend Maßnahmen zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen getroffen. Dieses kann laut Arbeitsvertrag auch durch eine Freistellung vom Dienst, einer Suspendierung, einer Versetzung oder Umsetzung geschehen. Es gilt dabei grundsätzlich bis zur juristischen Klärung die Unschuldsvermutung.

5.4 Schutz durch die Qualitätsebene

Haltungsdiskussion

In den regelmäßigen Teamsitzungen werden die BetreuerInnen angehalten Unsicherheiten zu diskutieren und beobachtetes Fehlverhalten von KollegInnen offen zu benennen. Eine klare Haltung zum Kinderschutz, fachliche Sicherheit, ein regelmäßiger kollegialer Austausch, konstruktive Kritikfähigkeit sowie Freunde an der Arbeit sind dafür Grundlegende Voraussetzungen.

Fortbildung und Qualifizierungsmöglichkeiten

Die Teilnahme an fortlaufenden Weiterbildungen und Qualifizierungsmöglichkeiten wird von den Mitarbeitenden vorausgesetzt und durch den Träger stets gefördert. Pädagogische Fachkräfte sollten in der Lage sein, oder durch Unterstützungsangebote des Trägers dazu befähigt werden, das eigene Verhalten zu reflektieren und selbstkritisch dahingehend zu überprüfen, ob sie einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang mit den Kindern und Jugendlichen pflegen. Hierbei werden Themen der Macht und Ohnmacht in Abhängigkeitsverhältnissen bearbeitet und die MitarbeiterInnen sollen dabei befähigt werden ihre eigenen Positionen ggf. zu verändern und somit die Chance zur Weiterentwicklung zu erhalten.

GAB-Verfahren

Der Schutz vor Gewalt ist ein wesentliches und wichtiges Qualitätsmerkmal unserer Arbeit, daher wird durch das GAB-Verfahren diese Qualität immer wieder sichergestellt. Das GAB-Verfahren dient zur Qualitätssicherung und –entwicklung. Ausgehend von einem gemeinsamen Leitbild wird in allen angegebenen Einrichtungen nach dem GAB-Verfahren gearbeitet.

Dazu sind für alle Einrichtungen QualitätskoordinatorInnen und QualitätsmoderatorInnen ausgebildet, die in ihrem unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang mit den KollegInnen wirken. Die MitarbeiterInnen haben sich im Sinne des GAB-Verfahrens selbst verpflichtet, den Prozess der Qualitätssicherung und –entwicklung aktiv mit zu gestalten.

Die Arbeit findet im Rahmen von Qualitätszirkeln und übergreifenden Projektgruppen statt, in denen qualitätsrelevante Fragestellungen des beruflichen Alltags bearbeitet und dokumentiert sowie verbindliche Handlungsleitlinien erarbeitet werden.

Alle Informationen über die Organisation der Einrichtung, die konzeptionelle Gestaltung der jeweiligen Teileinrichtung sowie laufende Prozesse der betrieblichen Qualitätsarbeit werden in einem Qualitätshandbuch dargestellt.

MitarbeiterInnen, die intensiv im GAB-Verfahren geschult wurden, moderieren die Qualitätszirkel und dokumentieren die Ergebnisse. In Abstimmung mit der Leitung fließen die Inhalte dann in konkrete pädagogische oder organisatorische Prozesse der Betreuungsarbeit ein und verbessern diese kontinuierlich.

- einrichtungsübergreifende Qualitätsarbeit
- praxisbezogene Handlungsleitlinien
- Evaluation der Interessen unserer Auftraggeber
- übersichtliches Qualitätshandbuch
- Beteiligung aller MitarbeiterInnen

Beratungs- und Reflektionsstrukturen

Der Schutz durch diese Ebene wird durch folgende bestehende Strukturen sichergestellt:

- Hierfür pflegen wir eine **offene Feedback- und Diskussionskultur** die es uns ermöglicht, dass alle Mitarbeitenden Rückmeldung über ihr Handeln und dessen Wirkung bei den anvertrauten Kindern und Jugendlichen erhalten.
- Die **Kollegiale Beratung** wird gewährleistet durch den Austausch in Teamsitzungen eines Angebotes oder angebotsübergreifend sowie unter Teilnahme der Bereichsleitungskräfte.
- Die **Fach- und Fallberatung** stellt sicher, dass die Qualifizierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Praxis innerhalb eines Angebotes unterstützt wird. Diese Fach- / Fallberatung findet unter Teilnahme der jeweiligen

Bereichsleitung und / oder auch der MitarbeiterInnen sowie ggf. weiterer supervisorischer, psychologischer Fachkräften statt.

- Die **Team- und Einzelsupervision** ist in regelmäßigen Abständen für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Eine Fallsupervision bietet zudem Unterstützung zur Klärung von komplexeren Sachverhalten und kann im Einzelfall lösungsorientiert unterstützen.

5.5 Schutz durch die pädagogische Ebene

Umgang mit Betreuten

Die MitarbeiterInnen der luvo gGmbH respektieren die betreuten Kinder und Jugendlichen als selbstbestimmte und schützenswerte Persönlichkeiten. Sie fördern das Selbstbewusstsein, die Selbstbestimmtheit, die Autonomie und achten die Grenzen der Betreuten.

Sie sind besonders aufmerksam gegenüber diskriminierenden, sexistischen und gewalttätigen körperlichen, verbalen oder nonverbalen Verhaltensweisen. Sie nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um dieses Verhalten zu unterbinden.

Partizipation

Die luvo gGmbH möchte den Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen einen Erfahrungsraum eröffnen, in dem ihre Bedürfnisse und Interessen gesehen und gehört werden und in die pädagogische Arbeit mit einfließen. Die Kinder und Jugendlichen werden auf dieser Grundlage von Beteiligung in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Eigenverantwortung und Selbstwirksamkeit gestärkt. Jedes Angebot der luvo gGmbH verfügt auf Grund der unterschiedlichen Settings über ein Repertoire von unterschiedlichen Methoden von Beteiligung.

Grundlegende Überlegungen und Durchführungshinweise werden in unserer Handlungsleitlinie Beteiligungs- / Partizipationskultur dargestellt.

Beschwerdeverfahren

Die MitarbeiterInnen sind offen für Beschwerden, Kritik, Anregungen und Wünsche der betreuten Kinder und Jugendlichen. Eine offene Kommunikationskultur bildet dabei die Grundlage.

Für und mit den Betreuten wird in naher Zukunft flächendeckend eine Willkommensbroschüre entwickelt, in der u.a. Ansprechpartner der Bereichsleitung und des psychologischen Dienstes unserer Einrichtung für Sorgen, Nöte und Beschwerden genannt werden sollen. Zudem sollen die Kinder und Jugendlichen einen Überblick zu ihren Rechten und den Beschwerdemöglichkeiten erhalten. Beschwerden werden gemäß der Handlungsleitlinie der Einrichtung zeitnah bearbeitet mit dem Ziel, auf Augenhöhe mit dem Kind bzw. Jugendlichen eine dem Einzelfall angemessene, konstruktive Lösung zu erreichen.

Zusätzlich hängen für Beschwerden die Kontaktdaten der internen und externen Beschwerdestellen für Kinder und Jugendliche aus.

5.6 Externe Unterstützungs- und Beratungsstellen

Die Kinder und Jugendlichen können jederzeit auch auf externe Unterstützungs- und Beratungsstellen zugreifen. Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche des Landes Schleswig-Holstein hat mit der Bürgerbeauftragten eine Ansprechpartnerin für die Kinder und Jugendlichen. Ebenso weitere MitarbeiterInnen, die die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche betreut. In dieser Ombudsstelle werden Jugendliche über ihre Rechte aufgeklärt, bei ungerechten Entscheidungen beraten, sowie Lösungen mit den Jugendlichen erarbeitet. Außerdem begleiten sie auch Termine der Jugendlichen, beispielsweise zum Jugendamt.

In jeder unserer Einrichtungen hängt ein Flyer für diese Beschwerdestelle aus.

Neben der Ombudsstelle des Landes Schleswig-Holstein gibt es mehrere Anlaufstellen des Kinderschutzbundes, die aufgesucht werden können, um Probleme mit den Betreuern oder persönliche Probleme der Jugendlichen zu besprechen. Diese Anlaufstellen im jeweiligen Gebiet können über das Internet herausgefunden werden.

Außerdem steht das Landesjugendamt (Heimaufsicht) den Betreuten ebenfalls zur Seite, wenn sie Beschwerden oder ähnliches ansprechen wollen.

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche

E-Mail: buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de

Telefon: 0431-988-1240

Fax: 0431-988-1239

Website: www.buergerbeauftragte-sh.de

Facebook: www.facebook.com/buergerbeauftragte

Landesjugendamt

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes

Schleswig-Holstein

Heimaufsicht/Heimberatung

VIII 303

Adolf-Westphal-Straße 4

Telefon: 0431 988 7403

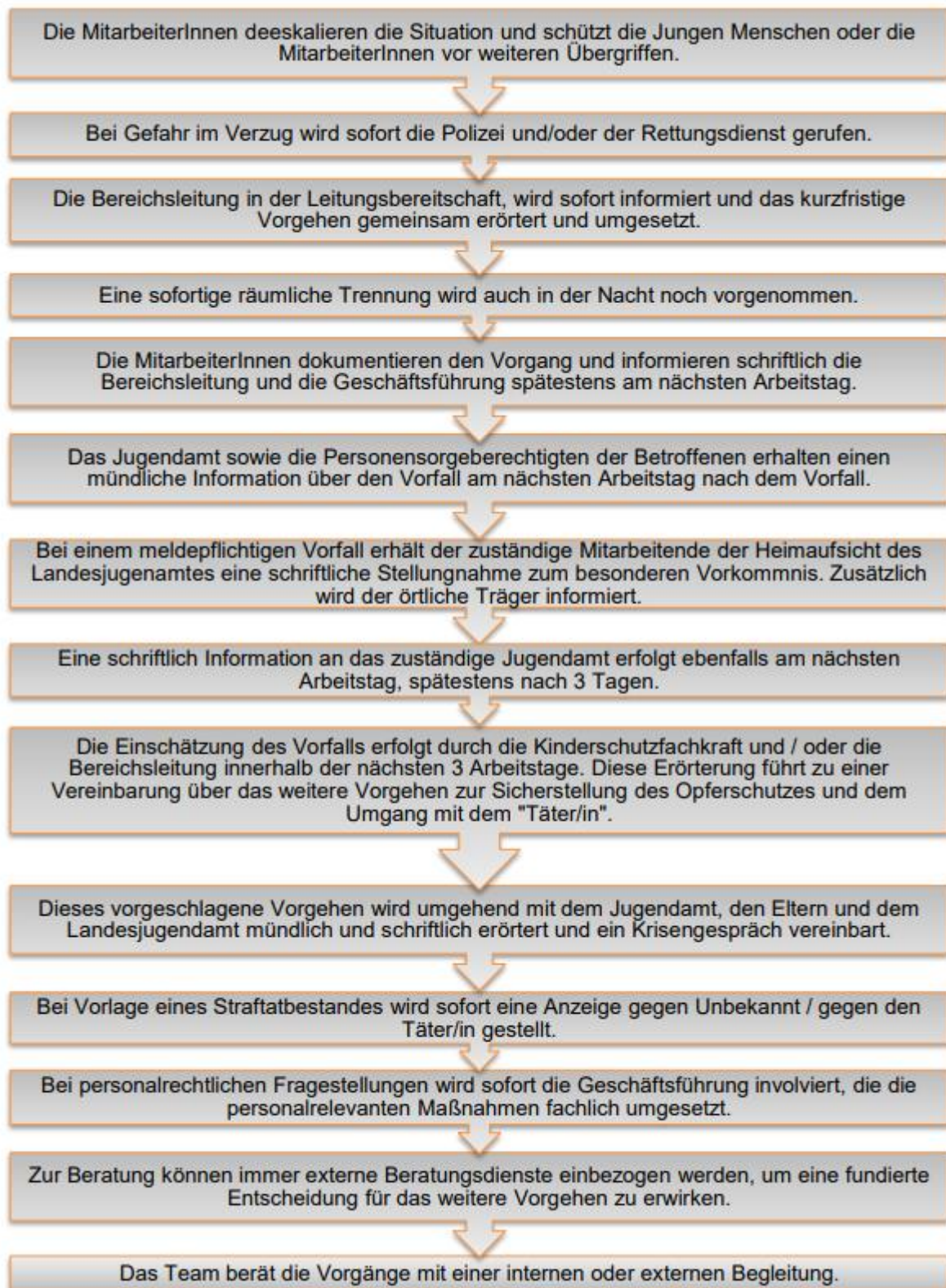
Fax: 0431 988 618 7403

E-Mail: poststelle@sozmi.landsh.de

Webseite: www.schleswig-holstein.de

6. Intervention

Bei bekannt werden einer Information über eine Kindeswohlgefährdung durch einen anderen jungen Menschen oder einen Mitarbeitenden, tritt folgende Informations- und Dokumentationskette nach §8 a SGB VIII in Gang:



„Aus Fehlern lernen wir“

Der Begriff „Fehler“ wird im Kontext des Qualitätsmanagements als ein Merkmalswert, der die vorgegebenen Forderungen nicht erfüllt, definiert. Dieser Begriff ist ein soziales Konstrukt und dadurch ambivalent, sowie stigmatisierend, so dass die Gründe der Fehler genauer und abstrakter hinterleuchtet werden sollten. Häufig sind Fehler im Kinderschutz nicht direkt zuordenbar, sondern kommen aus mehrseitigen Beeinflussungen zustande. Daher ist es wichtig in Fällen, bei denen der Kinderschutz nicht gewährt werden konnte, detailgetreu zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Dadurch sollen alle Quellen der Fehlerserie erarbeitet werden, ob es im Individuum, im Team, beim Träger oder übergreifender ist. Zur Nachhaltigen Aufarbeitung müssen jegliche Hinweise zur Fehlerserie in neuen Strukturen oder Absicherungen definiert werden. Nur dadurch ist es möglich aus Fehlern zu lernen und nicht einem Individuum die Schuld zuzuweisen.

7. Anlagen

Folgende Handlungsleitlinien und Dokumente sind diesem Schutzkonzept angehängt:

- Leitbild NGD
- Arbeitsvertragsdokument
- Handlungsleitlinie Partizipation
- Handlungsleitlinie Umgang mit Beschwerden in der Einrichtung
- Ablaufplan bei akuten Krisen in der Gruppe
- Verfahrensablauf KWG